
GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

STADTWERK AM SEE GMBH & CO. KG

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
I. Allgemeines.....	3
§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gesellschaftszweck	3
§ 3 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft.....	4
§ 4 Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalanteile	4
§ 5 Gesellschafterkonten, Einlageleistung der SWSee Beteiligungsgesellschaft.....	6
§ 6 Organe.....	8
II. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.....	9
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung.....	9
§ 8 Vergütung der Komplementärin	12
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten und den Aufsichtsrat.....	12
III. Aufsichtsrat.....	14
§ 10 Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer des Aufsichtsrats.....	14
§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	17
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats	19
§ 13 Ausschüsse.....	20
§ 14 Aufsichtsratsvergütung	21
IV. Gesellschafterversammlung	21
§ 15 Gesellschafterversammlung.....	21
§ 16 Gesellschafterbeschlüsse	22
§ 17 Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	23
V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Entnahmen.....	24
§ 18 Wirtschaftsplan	24
§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	24
§ 20 Ergebnisverwendung und Ergebnisverteilung	26
§ 21 Entnahmen	29
VI. Änderung der Beteiligungsverhältnisse	28 30
§ 22 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Vorerwerbsrecht, Vorkaufsrecht.....	30
§ 23 Kündigung	33
§ 24 Ausschluss eines Gesellschafters, Zwangsabtretung	33
§ 25 Abfindung	34
VII. Sonstige Bestimmungen.....	36
§ 26 Liquidation.....	36
§ 27 Vorbehaltsklausel.....	36
§ 28 Abschließende Bestimmungen	36
§ 29 Gerichtsstand	35 37

I. Allgemeines

§ 1

Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Kommanditgesellschaft ("**Gesellschaft**") lautet:

Stadtwerk am See GmbH & Co. KG

- (2) Rechtlicher Sitz der Gesellschaft im Sinne des §-106 Abs. 2 Nr. 2 HGB ist Überlingen.
- (3) Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Friedrichshafen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Gesellschaftszweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft und Gesellschaftszweck ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung ihrer unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter
- a) die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme;
 - b) die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen;
 - c) die Erbringung von Dienstleistungen auf den Sektoren der Telekommunikation und der Verkehrswirtschaft sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, die mit dem Gesellschaftszweck in Beziehung stehen oder aus den damit verbundenen Tätigkeiten abzuleiten sind; sowie
 - d) die Übernahme kommunaler und regionaler Infrastrukturdienstleistungen.
- (2) Andere kommunalwirtschaftliche Aufgaben können unter Beachtung der §§-102 ff., 108 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg übernommen werden, sofern eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der übernommenen Aufgaben zu erwarten ist.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung berechtigt, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen zu gründen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und sämtliche Geschäfte zu betreiben, die der Betätigung der Gesellschaft auf dem Gebiet des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.

§ 3

Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags und besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.~~

§ 4

Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalanteile

- (1) Das Gesellschaftskapital ("**Kommanditkapital**") beträgt ~~bei Gründung zunächst EUR 15,00. Das Kommanditkapital der Gesellschaft erhöht sich nach der Regelung in Abs. 4 auf EUR~~ EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen).
- (2) Persönlich haftende Gesellschafterin ("**Komplementärin**") ist die Stadtwerk am See Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter HRB 708312. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.
- (3) Kommanditisten sind ~~bei Gründung:~~
 - a) die Technische Werke Friedrichshafen GmbH ("**TWF**"),
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm
unter HRB-630670
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR ~~5~~ 34.000.000,00
(zugleich Hafteinlage)
dies entspricht einer Beteiligung am Kommanditkapital
der Gesellschaft in Höhe von 68 %.
 - b) die Stadtwerke Überlingen GmbH ("**Swü**")
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau
unter HRB-580611
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR ~~5~~ 11.000.000,00
(zugleich Hafteinlage)
dies entspricht einer Beteiligung am Kommanditkapital
der Gesellschaft in Höhe von 22 %
 - c) die SWSee Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ("**SWSee Beteiligungsge-**

sellschaft")

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau

unter HRA_702892

mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR_5,00

(zugleich Hafteinlage) _____

~~(4) Die Kommanditeinlagen der TWF, der Swü und der SWSee Beteiligungsgesellschaft erhöhen sich nach Maßgabe des Folgenden:~~

~~Die Kommanditeinlage der TWF erhöht sich von EUR 5,00 auf EUR 34.000.000,00 mit Wirksamkeit der in Abs. 5 näher beschriebenen Ausgliederung ihres Geschäftsbetriebs auf die Gesellschaft.~~

~~a) Die Kommanditeinlage der Swü erhöht sich von EUR 5,00 auf EUR 11.000.000,00 mit Wirksamkeit der in Abs. 5 näher beschriebenen Ausgliederung ihres Geschäftsbetriebs auf die Gesellschaft.~~

~~b) Die Kommanditeinlage der SWSee Beteiligungsgesellschaft erhöht sich von EUR 5,00 auf EUR 5.000.000,00 mit Wirksamkeit der in Abs. 5 näher beschriebenen Ausgliederungen bei der TWF und der Swü.~~

~~e) Die TWF, die Swü und die SWSee Beteiligungsgesellschaft sind nach Wirksamkeit der in Abs. 5 beschriebenen Ausgliederungen am Kommanditkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 50.000.000,00 wie folgt beteiligt:~~

~~aa) die Technische Werke Friedrichshafen GmbH~~

~~mit einer Kommanditeinlage in Höhe von _____ EUR 34.000.000,00~~

~~(zugleich Hafteinlage) _____~~

~~dies entspricht einer Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft in Höhe von 68 %;~~

~~bb) die Stadtwerke Überlingen GmbH~~

~~mit einer Kommanditeinlage in Höhe von _____ EUR 11.000.000,00~~

~~(zugleich Hafteinlage) _____~~

~~dies entspricht einer Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft in Höhe von 22 %;~~

~~ee) die SWSee Beteiligungsgesellschaft~~

~~mit einer Kommanditeinlage in Höhe von _____ EUR 5.000.000,00~~

~~(wobei als Hafteinlage jeweils ein Betrag nach Maßgabe der~~

~~Regelung in Abs. 6 **5** im Handelsregister einzutragen ist)~~

~~dies entspricht einer Beteiligung am Kommanditkapital~~

~~der Gesellschaft in Höhe von 10_%.
_____~~

- ~~(5)~~ Die Gesellschafter sind verpflichtet, die vorstehend beschriebene Erhöhung ihrer Kommanditeinlagen unverzüglich nach der Erhöhung beim Handelsregister anzumelden.
- ~~(6)~~(4) Die TWF ~~erbringt~~hat ihre ~~erhöhte~~ Kommanditeinlage unter anderem durch Ausgliederung ihres Teilbetriebs "Energie, Wasserversorgung, Telekommunikation und Dienstleistungen" auf die Gesellschaft nach Maßgabe des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 09.07.2012 übertragen. Die Swü ~~erbringt~~hat ihre ~~erhöhte~~ Kommanditeinlage unter anderem durch Ausgliederung ihres Teilbetriebs "Energie, Wasserversorgung, Telekommunikation und Dienstleistungen" auf die Gesellschaft nach Maßgabe des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 09.07.2012 übertragen.
- ~~(7)~~(5) Die SWSee Beteiligungsgesellschaft hat auf die von ihr übernommene Kommanditeinlage eine Bareinlage in Höhe von EUR ~~5.000.000,00~~ zuzüglich eines Aufgelds in Höhe von insgesamt EUR 9.751.913,00 zu leisten; die Fälligkeit und die Verbuchung der Kommanditeinlage und des Aufgelds richtet sich nach § 5 Abs. ~~(6)~~ Buchst. a) und c). Außerdem hat die SWSee Beteiligungsgesellschaft ein weiteres Aufgeld als Ausgleich für thesaurierte Gewinne der Gesellschaft nach näherer Maßgabe von § ~~5~~ Abs. ~~(6)~~ Buchst. b) zu leisten. Die im Handelsregister auszuweisende Hafteinlage der SWSee Beteiligungsgesellschaft wird jeweils in dem Umfang erhöht, in dem die SWSee Beteiligungsgesellschaft auf ihre Kommanditeinlage geleistet hat.
- ~~(8)~~(6) Der SWSee Beteiligungsgesellschaft stehen die Gesellschafterrechte aus ihrem Kommanditanteil (einschließlich der Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft) jeweils nur in dem Umfang zu, in dem sie bereits auf die von ihr geschuldete Kommanditeinlage geleistet hat, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist (Beispiel: Hat die SWSee Beteiligungsgesellschaft einen Betrag in Höhe von ~~10~~% der von ihr geschuldeten Kommanditeinlage an die Gesellschaft geleistet, stehen ihr ~~10~~% der sich aus der Kommanditbeteiligung ergebenden Stimm- und Gewinnbeteiligungsrechte zu).
- ~~(9)~~(7) Der Kapitalanteil der Kommanditisten ist fest; er kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.
- (8) Die Komplementärin ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft Kapital, das eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital ("Mezzaninekapital") darstellt, bis zu einem Betrag von EUR 20.000.000,00 von Anlegern aufzunehmen. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist nicht erforderlich, soweit die Aufnahme des Mezzaninekapital im Wirtschaftsplan für das betreffende Geschäftsjahr enthalten ist. Die Komplementärin ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat die Emissionsdokumente und die jeweiligen Bedingungen für die Aufnahme des Mezzaninekapitals ("Anlagebedingungen") vor der Durchführung der Aufnahme von Mezzani-

nekapital zur Verfügung zu stellen. Die Komplementärin ist darüber hinaus verpflichtet, dem Aufsichtsrat einmal jährlich Bericht zu erstatten, in welchem Umfang die Gesellschaft Mezzaninekapital aufgenommen hat und in welcher Höhe Mezzaninekapital bei der Gesellschaft vorhanden ist. Das Mezzaninekapital ist nicht Teil des Kommanditkapitals gemäß § 4 Abs. (1). Das Mezzaninekapital begründet keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung. Die Rückzahlung des Mezzaninekapitals und die Beteiligung des Mezzaninekapitals am Verlust richten sich nach den jeweiligen Anlagebedingungen.

§ 5

Gesellschafterkonten, Einlageleistung der SWSee Beteiligungsgesellschaft

- (1) Für die ~~persönlich haftende Gesellschafterin~~Komplementärin wird ein bewegliches Konto geführt, auf dem alle Geschäftsvorfälle und der sonstige Zahlungsverkehr nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags für sie gebucht werden. Die Gesellschaft führt für jeden Kommanditisten jeweils ein festes Kapitalkonto, ein Entnahmekonto und ein Verlustvortragskonto. Die Gesellschaft führt ferner für alle Kommanditisten die gemeinsamen, gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonten I, II und III. Hat die Komplementärin von der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. (8) zur Aufnahme von Mezzaninekapital Gebrauch gemacht, führt die Gesellschaft ferner ein Mezzaninekapitalkonto.
- (2) Auf den Kapitalkonten werden die Einlagen der Kommanditisten gemäß § 4 Abs. ~~(3 und Abs. 4)~~ gebucht. Die Kapitalkonten werden als unverzinsliche Festkonten geführt.
- (3) Auf den Entnahmekonten werden entnahmefähige Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr des Gesellschafters mit der Gesellschaft mit Ausnahme gesondert vereinbarter Gesellschafterdarlehen gebucht. Die Entnahmekonten sind im Soll und Haben mit 2-% p.a. zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand oder Ertrag.
- (4) Die Gesellschaft führt die Rücklagenkonten nach Maßgabe des Folgenden:
 - a) Auf den Rücklagenkonten werden folgende Vorgänge gebucht:
 - aa) Auf dem Rücklagenkonto I werden die Beträge gebucht, um die im Rahmen der Ausgliederungen der Teilbetriebe der TWF und der Swü (§-4 Abs. ~~5~~(4)) der Überschuss der Aktiva über die Passiva in der jeweiligen Ausgliederungsbilanz den Betrag der jeweiligen Kommanditeinlage der TWF und der Swü übersteigt. Ferner ist hierauf der von der SWSee Beteiligungsgesellschaft gemäß Abs. ~~(6)~~ Buchst. a) aa) geschuldete Be-

trag zu buchen.

- bb) Auf dem Rücklagenkonto II werden die Beträge gebucht, welche die SWSee Beteiligungsgesellschaft im Rahmen ihres Beitritts zur Gesellschaft gemäß Abs.-(6) Buchst. a) bb) sowie gemäß Abs.-(6) Buchst. d) zu entrichten hat.
- cc) Auf dem Rücklagenkonto III werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile sowie die sonstigen, individuellen Zuzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital der Gesellschaft gebucht, soweit sie nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag oder gemäß Beschluss der Gesellschafter ausdrücklich auf einem anderen Konto zu verbuchen sind.

dd) Auf dem Mezzaninekapitalkonto wird das Mezzaninekapital gebucht.

- b) An den Rücklagenkonten I bis III sind die Gesellschafter stets im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen nach § 4 Abs.-4 (3) beteiligt.
 - c) Guthaben auf den Rücklagenkonten können wie folgt verwendet werden:
 - aa) Guthaben auf den Rücklagenkonten können ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Entnahmekonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Kommanditkapital umgebucht werden, soweit dies nach näherer Maßgabe von § 20 erforderlich ist, um die Garantiedividende für die Kommanditisten sicherzustellen.
 - bb) Guthaben auf den Rücklagenkonten können ferner ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Entnahmekonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Kommanditkapital umgebucht werden, wenn die Kommanditisten dies durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 85-% der abgegebenen Stimmen beschließen und sofern solche Guthaben nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt werden.
 - cc) Im Übrigen dürfen Guthaben auf den Rücklagenkonten nur zur – das bisherige Beteiligungsverhältnis wahren – Erhöhung der Einlagen sowie zum – das bisherige Beteiligungsverhältnis wahren – Verlustausgleich verwendet werden.
 - d) Die Rücklagenkonten sind unverzinslich.
- (5) Auf den Verlustvortragskonten werden die anteiligen Verluste sowie die anteiligen Gewinne bis zum Ausgleich der Konten gebucht. Diese Konten sind unverzinslich und gehen im Fall der Übertragung der Beteiligung mit den Kapitalkonten auf den Rechtsnachfolger über. Die Verlustvortragskonten werden als Gegenkonten zum Kapitalkonto und zu den Rücklagenkonten geführt. Die Verlustvortragskonten stellen

keine Verbindlichkeiten der Gesellschafter dar und begründen keine Nachschusspflicht der Gesellschafter.

- (6) Für die Leistung der Kommanditeinlage der SWSee Beteiligungsgesellschaft und die von der SWSee Beteiligungsgesellschaft darüber hinaus geschuldeten Beträge gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Das nach § 4 Abs. ~~6~~ (5) Satz 1 von der SWSee Beteiligungsgesellschaft geschuldete Aufgeld ist wie folgt zu verbuchen:
 - aa) Auf das Rücklagenkonto I wird ein Betrag in Höhe von EUR 603.794,68 verbucht (proportionales Aufgeld).
 - bb) Auf das Rücklagenkonto II wird ein Betrag in Höhe von EUR 9.148.118,32 verbucht (überproportionales Aufgeld zum Ausgleich von stillen Reserven).
 - b) Die SWSee Beteiligungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, gemäß § 4 Abs. ~~6~~ (5) Satz 2 einen Betrag auf das Rücklagenkonto III zu leisten, der dazu führt, dass ihr Beitrag ihrem rechnerischen Anteil am Rücklagenkonto III entspricht (verhältnismäßige Beteiligung am eingezahlten Kommanditkapital).
 - c) Die Kommanditeinlage der SWSee Beteiligungsgesellschaft sowie die gemäß § 4 Abs. ~~6~~ (5) und den vorstehenden Buchst. a) und b) auf die Rücklagenkonten I bis III zu leistenden Beträge sind in bar zu leisten und werden in Teilen wie folgt zur Zahlung fällig:
 - aa) Soweit bei der SWSee Beteiligungsgesellschaft im Zuge des Beitritts eines weiteren Gesellschafters eine Kapitalerhöhung erfolgt, hat die SWSee Beteiligungsgesellschaft den im Wege der Kapitalerhöhung vereinnahmten Betrag an die Gesellschaft auf ihre geschuldete Kommanditeinlage und auf die geschuldeten Beträge auf die Rücklagenkonten I bis III quotal zu leisten.
 - bb) Die ausstehenden Beträge auf die Kommanditeinlage und auf die Rücklagenkonten I bis III sind nicht zu verzinsen.
 - d) Sofern der SWSee Beteiligungsgesellschaft Gesellschafter nach dem 31.12.2014 beitreten, ist die Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt, ein erhöhtes Aufgeld von der SWSee Beteiligungsgesellschaft zu verlangen unter Berücksichtigung einer angemessenen Entwicklung des Unternehmenswerts der Gesellschaft. Das erhöhte Aufgeld ist auf das Rücklagenkonto II zu buchen.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

II. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin, diese durch ihr satzungsgemäß bestelltes Organ handelnd, berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; die Komplementärin kann auch ihre Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Geschäftsführer der Komplementärin bei der KG anzustellen und ihre Anstellungsverhältnisse zu regeln.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, dem Gesellschaftsvertrag der Komplementärin, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Beschlüssen des Aufsichtsrats sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die folgenden Maßnahmen der Komplementärin dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden:
 - a) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - b) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Errichtung, Erwerb, Aufgabe oder Veräußerung von selbstständigen oder unselbstständigen Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - c) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; sowie
 - d) sämtliche übrigen Maßnahmen und Handlungen, welche die Gesellschafter durch Beschluss von ihrer Zustimmung abhängig gemacht haben.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die in Buchst. a) bis c) genannten Punkte mit einer Mehrheit von 85-% der abgegebenen Stimmen und im Fall des vorstehenden Buchst. d) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sonstige gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

- (4) Die Komplementärin bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
- a) Übernahme neuer Aufgaben, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
 - b) Zustimmung zum jährlichen Wirtschaftsplan sowie zu der der Wirtschaftsplanung zu Grunde zu legenden fünfjährigen Finanzplanung;
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - d) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarife und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgegeben sind (in diesen Fällen entscheidet der Tarifausschuss anstelle des Gesamtgremiums des Aufsichtsrats);
 - e) Entscheidung über die Mitgliedschaft in Arbeitgeberorganisationen und über die Grundsätze für außertarifliche Sozialleistungen und Leistungsanreize;
 - f) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen;
 - g) Festlegung von Grundsätzen für die Energiebeschaffung und das Energiecontracting;
 - h) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft in Angelegenheiten, die bei der Tochtergesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats, Beirates oder der Gesellschafterversammlung bedürfen;
 - i) Entsendung von Vertretern in die Organe von Beteiligungsunternehmen sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Gesellschaftsvertrags- und Satzungsänderungen, sofern die Beteiligungsquote über 5-% liegt ~~und~~ die Änderungen wesentlich sind; sowie und der Anteil der Gesellschaft am Gesellschaftskapital des Beteiligungsunternehmens (Fest-, Stamm- oder Grundkapital) EUR 400.000,00 oder mehr beträgt;
 - j) Vorberatung von Vorlagen an die Gesellschafterversammlung; sowie
 - k) Ausgabe von Mezzaninekapital.

- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Erteilung der Zustimmung zu den vorgenannten Angelegenheiten durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein zustimmender Beschluss des Aufsichtsrats zu der in Buchst. b) geregelten Angelegenheit bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats, welche die Stadt Überlingen entsendet hat; im Falle einer erneuten Abstimmung über diesen Gegenstand gemäß § 11_Abs. ~~6~~(7) besteht dieses zusätzliche Wirksamkeitserfordernis nicht.
- (6) Die Komplementärin bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen ferner, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird, der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
- a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich gleichwertiger Vertragsmodelle im Rahmen des genehmigten Finanzplans;
 - b) Aufnahme von Darlehen;
 - c) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
 - d) freiwillige Zuwendungen;
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten;
 - f) Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, in denen im Einzelfall auf Ansprüche verzichtet wird;
 - g) Stundungen;
 - h) Einstellung von Mitarbeitern und Entgeltvereinbarungen einschließlich Nebenleistungen;
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; sowie
 - j) sonstige Verträge von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrats oder eine schriftliche, fernmündliche oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation durchzuführende Abstimmung keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Komplementärin mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder – bei dessen Verhinderung – seines Stellvertreters selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Er-

ledigung sind dem Aufsichtsrat spätestens in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

- (8) Die Komplementärin hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG dem Aufsichtsrat und den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften und deren Beteiligungsmanagement zu berichten. Unabhängig hiervon berichtet die Komplementärin dem Aufsichtsrat, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat von der Komplementärin jederzeit einen Bericht entsprechend § 90 Abs. 3 AktG verlangen.
- (9) Sonstige gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Zuständigkeiten des Aufsichtsrats bleiben unberührt. Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der Komplementärin verbindliche Anweisungen für die Geschäftsführung in besonderen Fällen erteilen, soweit diese Weisung nicht im Gegensatz zu einer Weisung oder einem Beschluss der Gesellschafterversammlung steht.
- (10) Jedem Kommanditisten steht gegenüber der Komplementärin ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

§ 8

Vergütung der Komplementärin

- (1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5% ihres eingezahlten Stammkapitals.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. (1) und die Vorabvergütung nach Abs. (2) sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten und den Aufsichtsrat

- (1) Hinsichtlich der Geschäftsanteile an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten und der Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt.

- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen im Rahmen der Gesellschafterversammlung oder nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen aus. Ein Kommanditist, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Kommanditisten zum Gegenstand hat.
- (3) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Folgende Beschlüsse der Kommanditisten können allerdings nur mit einer Mehrheit von 85-% der abgegebenen Stimmen getroffen werden:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrags der Komplementärin;
 - b) Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin; sowie
 - c) Auflösung oder Verschmelzung der Komplementärin.
- (4) Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten, die die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus oder an den Geschäftsanteilen an der Komplementärin zum Gegenstand haben, sind jeweils zwei Kommanditisten gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Ist nur ein Kommanditist vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Allen Kommanditisten wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt. Die Personen, die im Innenverhältnis zur Ausübung der Vertretungsmacht befugt sein sollen, bestimmen die Kommanditisten jeweils durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) In folgenden Fällen ist der Aufsichtsrat anstelle der Kommanditisten geschäftsführungs- und vertretungsbefugt:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Komplementärin, die Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse sowie die Entscheidungen über die Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis, der Befreiung von den Beschränkungen des §_181 BGB sowie über die Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung;
 - b) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers der Komplementärin;
 - c) Entscheidung über den Wirtschaftsplan der Komplementärin und über die der Wirtschaftsführung zugrundeliegende fünfjährige Finanzplanung;
 - d) die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zur Erteilung einer Prokura oder einer Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb; sowie

- e) bei allen Rechtsangelegenheiten, die sich auf das Rechtsverhältnis der Komplementärin zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Komplementärin beziehen.

Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis wird der Aufsichtsrat zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Der Aufsichtsrat übt seine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass er über die einzelnen Punkte Beschluss fasst und der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter diese anschließend namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt. Ein Beschluss des Aufsichtsrats zu der in Buchst. c) geregelten Angelegenheit bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats, welche die Stadt Überlingen entsendet hat; im Falle einer erneuten Abstimmung über diesen Gegenstand gemäß § 11 Abs. ~~6~~ (7) besteht dieses zusätzliche Wirksamkeitserfordernis nicht.

III. Aufsichtsrat

§ 10

Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer des Aufsichtsrats

~~(1) Bis zum Ablauf der Amtsperiode der Gemeinderäte in Überlingen und Friedrichshafen im Jahr 2014 setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats der Swü (11 Mitglieder) und des Aufsichtsrats der TWF (14 Mitglieder) zusammen, die am 01.07.2012 Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsrats gewesen sind. Soweit die SWSee Beteiligungsgesellschaft auf die von ihr geschuldete Kommanditeinlage einen Betrag in Höhe von mindestens 25 % der geschuldeten Kommanditeinlage geleistet hat, steht ihr das Recht zu, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Soweit die SWSee Beteiligungsgesellschaft auf die von ihr geschuldete Kommanditeinlage einen Betrag in Höhe von mindestens 75 % der geschuldeten Kommanditeinlage geleistet hat, steht ihr das Recht zu, ein weiteres Mitglied (somit insgesamt zwei Mitglieder) in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Aufsichtsrat besteht in diesem Zeitraum somit aus maximal 27 Mitgliedern.~~

~~(2)~~ (1) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode besteht der Aufsichtsrat aus bis zu 20 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden dabei nach Maßgabe des Folgenden entsendet:

- a) Die Stadt Friedrichshafen entsendet den Oberbürgermeister sowie elf weitere

Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die elf weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Gemeinderat entsandt. Hierunter darf höchstens ein Aufsichtsratsmitglied sein, das weder dem Gemeinderat noch der Stadtverwaltung der Stadt Friedrichshafen angehört.

- b) Die Stadt Überlingen entsendet den Oberbürgermeister sowie drei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat, welche dem Gemeinderat der Stadt Überlingen angehören müssen.
- c) Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Arbeitnehmer der Gesellschaft gemäß §-5 Abs. 1 BetrVG.
- d) Soweit die SWSee Beteiligungsgesellschaft auf die von ihr geschuldete Kommanditeinlage einen Betrag in Höhe von mindestens 25-% der geschuldeten Kommanditeinlage geleistet hat, steht ihr das Recht zu, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Soweit die SWSee Beteiligungsgesellschaft auf die von ihr geschuldete Kommanditeinlage einen Betrag in Höhe von mindestens 75-% der geschuldeten Kommanditeinlage geleistet hat, steht ihr das Recht zu, ein weiteres Mitglied (somit insgesamt zwei Mitglieder) in den Aufsichtsrat zu entsenden. Solange die SWSee Beteiligungsgesellschaft nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen nicht berechtigt ist, mindestens ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden, ist die SWSee Beteiligungsgesellschaft berechtigt, einen ständigen Vertreter als Gast (der "**ständige Gast**") (einschließlich eines Vertreters) als nicht stimmberechtigten Teilnehmer in Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft zu entsenden und einen Stellvertreter für den ständigen Gast zu benennen; das Nähere zum ständigen Gast ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu regeln.

~~(3)~~(2) Die Stadt Friedrichshafen und die Stadt Überlingen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, für jedes der von ihnen entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils einen ständigen persönlichen Vertreter zu benennen, welcher im Verhinderungsfall des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds an der Sitzung des Aufsichtsrats stimmberechtigt teilnehmen kann. Die Benennung hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erfolgen und ist für die Amtszeit des Aufsichtsrats verbindlich.

~~(4)~~(3) Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Geschäftsführung.

~~(5)~~(4) Der Vorsitz des Aufsichtsrats wird im zweijährigen Rhythmus (Geschäftsjahr) abwechselnd durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Überlingen und der Stadt Friedrichshafen übernommen. Der jeweils andere Oberbürgermeister ist dann stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender. Den ersten Vorsitz ~~über-~~

~~nimmt~~ für den Zeitraum bis zum 31.12.2014 hatte die Oberbürgermeisterin der Stadt Überlingen übernommen.

~~(6)~~(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Wählbarkeit als Arbeitnehmer oder seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder zur Verwaltung der jeweiligen Stadt bestimmend, so endet sein Amt mit (i) dem Verlust der Wählbarkeit als Arbeitnehmer, (ii) der Beendigung der Zugehörigkeit zur Verwaltung, oder (iii) der Beendigung der Zugehörigkeit zum Gemeinderat. Das Recht zur Abberufung durch den jeweils Entsendungsberechtigten bleibt hiervon unberührt. Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet ferner aus dem Aufsichtsrat aus,

- a) wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von vier Wochen zu erklären ist;
- b) wenn das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats durch den Gesellschafter abberufen wird, der die Entsendung vorgenommen hat, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist; die Abberufung ist nur gleichzeitig mit der Neuentsendung eines Aufsichtsratsmitglieds zulässig; oder
- c) wenn das Aufsichtsratsmitglied verstirbt.

Sämtliche Veränderungen der Besetzung des ~~Aufsichtsrates~~Aufsichtsrats sind durch den jeweils Entsendungsberechtigten unverzüglich durch schriftliche Erklärung des Entsendungsberechtigten der Komplementärin mitzuteilen, welche dann unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden unterrichtet.

~~(7)~~(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beginnt, sobald der neu gebildete Aufsichtsrat zusammentritt. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Gemeinderäte in Baden-Württemberg. Mit Ablauf der Amtszeit des alten Aufsichtsrats sind sämtliche Entsenderechte gemäß Abs. ~~2~~ (1) neu auszuüben. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrats fort. Die Regelung in ~~Absatz 6~~Abs. (5) Satz 1 findet hierbei auf die aus den Reihen der Gemeinderäte, der Verwaltung und der Arbeitnehmer entsandten Mitglieder keine Anwendung.

~~(8)~~(7) Ist ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden, so entsendet der jeweils entsendeberechtigte für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger. ~~Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats, dass gemäß Abs. 1 Mitglied des Aufsichtsrats geworden ist, vor Ablauf der Amtsperiode der Gemeinderäte in Überlingen und Friedrichshafen im Jahr 2014 aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft aus, wird für das ausgeschiedene Mitglied ein Nachfolger entsendet; entsendeberechtigt ist~~

- ~~a) die Stadt Friedrichshafen, soweit ein Mitglied ausgeschieden ist, welches gemäß Abs. 1 Mitglied des Aufsichtsrats der TWF gewesen ist;~~
- ~~b) die Stadt Überlingen, soweit ein Mitglied ausgeschieden ist, welches gemäß Abs. 1 Mitglied des Aufsichtsrats der Swü gewesen ist; sowie die SWSee Beteiligungsgesellschaft, soweit das ausgeschiedene Mitglied von der SWSee Beteiligungsgesellschaft gemäß Abs. 1 entsendet worden ist.~~

~~(9)~~(8) Aufsichtsratsmitglieder, die grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Im Übrigen sind die Aufsichtsratsmitglieder nur insoweit zum Schadensersatz verpflichtet, als der eingetretene Schaden durch eine vom Aufsichtsratsmitglied selbst oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

~~(10)~~(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind befugt, gegenüber den Gemeinderäten, ihren Ausschüssen und dem jeweiligen Beteiligungsmanagement der an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften und den Fraktionen, die in deren Gemeinderäten vertreten sind, in nichtöffentlichem Rahmen Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu offenbaren.

~~(11)~~(10) Die von der Stadt Friedrichshafen und von der Stadt Überlingen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der jeweils entsendenden Stadt zu berücksichtigen. Die Städte können diese Mitglieder im Einzelfall darauf aufmerksam machen. Im Übrigen finden § 52 GmbHG und die dort vorgesehenen Regelungen des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt wird.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Komplementärin oder von mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Dritte können zu den Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe des Ortes und der Zeit in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist auf drei Tage verkürzen.

(3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Zugleich sollen mit der Einberufung den Aufsichtsratsmitgliedern nach Möglichkeit sämtliche Unterlagen übersandt werden, die für eine sachgerechte Vorbereitung im Hinblick auf die anstehenden Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind. Die vorgenannte Tagesordnung und die vorgenannten Unterlagen sind mit der Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrats zugleich auch an die Gebietskörperschaften und deren Beteiligungsmanagement weiterzuleiten, welche an der Gesellschaft mittelbar beteiligt sind.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter

a) der Vorsitzende ~~oder sein~~;

b) der Stellvertreter ~~des Vorsitzenden~~; oder

c) sofern dieser Mitglied des Aufsichtsrats ist, der Stadtkämmerer der Stadt Friedrichshafen

anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen sieben Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden verhindert, so werden die Sitzungen des Aufsichtsrats vom Stadtkämmerer der Stadt Friedrichshafen geleitet, sofern dieser Mitglied des Aufsichtsrats ist.

~~(4)~~(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

~~(5)~~(7) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, dass ein zustimmender Beschluss des Aufsichtsrats zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats bedarf, welche die Stadt Überlingen entsendet hat, gilt Folgendes:

a) Wird die erforderliche Zustimmung von den von der Stadt Überlingen entsendeten Aufsichtsratsmitgliedern verweigert, hat der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, in welcher erneut über diesen Beschlussgegenstand entschieden wird. Diese weitere Sitzung des Aufsichtsrats soll frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach der Sitzung erfolgen, in welcher die von der Stadt Überlingen entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Zustimmung verweigert haben.

- b) Der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende werden in dem in Buchst. a) genannten Zeitraum bis zur weiteren Sitzung des Aufsichtsrats versuchen, zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Einvernehmen zu erreichen.
- c) In der weiteren Sitzung im Sinne des vorstehenden Buchst. a) entscheidet der Aufsichtsrat erneut mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einer Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats, welche die Stadt Überlingen entsendet hat, bedarf es für die Wirksamkeit des Beschlusses bei diesem erneuten Beschluss nicht.

~~(6)~~(8) Die Stimmabgabe in Sitzungen kann persönlich, schriftlich oder in Textform (auch durch Stimmbotschaft) erfolgen. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist außer in den Fällen des § 10 Abs. ~~3~~(2) nicht zulässig.

~~(7)~~(9) Außerhalb von Sitzungen können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, seines Vertreters schriftliche oder fernmündliche Beschlüsse oder Beschlüsse mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation erfolgen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats muss dabei ein Zeitraum von mindestens fünf Tagen eingeräumt werden, während dem eine Stimmabgabe möglich ist. Das Ergebnis dieser Abstimmungen ist in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich bekannt zu geben.

~~(8)~~(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die unterzeichnete Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern sowie den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften und deren Beteiligungsmanagement zuzustellen.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, zu fördern und zu beraten. Zu diesem Zweck kann er von ihr zu jeder Zeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats stehen unter entsprechender Anwendung des §-51a GmbHG Auskunfts- und Einsichtsrechte mit der Maßgabe zu, dass Auskunft durch die Komplementärin nur gegenüber dem gesamten Aufsichtsrat verlangt werden kann und der Aufsichtsrat über die Einsicht der Bücher und Schriften durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied zu unterrichten ist.

- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über:
- a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Komplementärin sowie die Begründung, Änderung und Beendigung ihrer Anstellungsverhältnisse;
 - b) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers;
 - c) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die insbesondere auch einen Geschäftsverteilungsplan enthält, sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung;
 - d) den Wirtschaftsplan der Gesellschaft und über die der Wirtschaftsführung zugrundeliegende fünfjährige Finanzplanung;
 - e) die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 7-Abs.-(4) bis (6) bedürfen;
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern; sowie
 - g) die Vorbereitung aller Gegenstände, die der Beschlussfassung durch die ~~Gesellschafter~~Gesellschafterversammlung unterliegen, einschließlich der Abgabe von Beschlussempfehlungen.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte nach Maßgabe des Folgenden einen Tarifausschuss und einen Personalausschuss:
- a) Der Tarifausschuss berät und entscheidet anstelle des Gesamtgremiums des Aufsichtsrats über sämtliche Fragen hinsichtlich der Allgemeinen Tarife und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen. Der Tarifausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder des Tarifausschusses werden aus dem Kreis der von der Stadt Friedrichshafen entsendeten Aufsichtsratsmitglieder von diesen Aufsichtsratsmitgliedern entsendet. Zwei Mitglieder des Tarifausschusses werden aus dem Kreis der von der Stadt Überlingen in den Ausschuss entsendeten Aufsichtsratsmitglieder von diesen Aufsichtsratsmitgliedern entsendet. Ein Mitglied des Tarifausschusses wird aus dem Kreis der von den Arbeitnehmern der Gesellschaft entsendeten Aufsichtsratsmitglieder von diesen Aufsichtsratsmitgliedern entsendet. Die Mitglieder des Tarifausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.
 - b) Der Personalausschuss berät über die Personalfragen der Geschäftsführung der

Gesellschaft und bereitet die Beschlüsse des Gesamtremiums des Aufsichtsrats vor. Der Personalausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder des Personalausschusses werden aus dem Kreis der von der Stadt Friedrichshafen entsendeten Aufsichtsratsmitglieder von diesen Aufsichtsratsmitgliedern, zwei Mitglieder aus dem Kreis der von der Stadt Überlingen entsendeten Mitglieder von diesen Aufsichtsratsmitgliedern und ein Mitglied aus dem Kreis der von den Arbeitnehmern der Gesellschaft entsendeten Aufsichtsratsmitglieder von diesen Aufsichtsratsmitgliedern entsendet. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Soweit auf den Personalausschuss beschließende Befugnisse über Personalfragen übertragen werden sollen, bedarf dies eines Aufsichtsratsbeschlusses mit einer Mehrheit von 85-% der abgegebenen Stimmen.

Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Zusammensetzung der vorstehend genannten Ausschüsse beschließen. Ein entsprechender Beschluss des Aufsichtsrats bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats, welche die Stadt Überlingen entsendet hat; im Falle einer erneuten Abstimmung über diesen Gegenstand gemäß § 11 Abs.-~~6~~(7) besteht dieses zusätzliche Wirksamkeitserfordernis nicht.

- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Der Aufsichtsrat kann insbesondere vorsehen, dass Ausschüsse Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten oder an Stelle des Aufsichtsrats entscheiden. Die Einrichtung von beschließenden Ausschüssen bedarf eines Aufsichtsratsbeschlusses mit einer Mehrheit von 85-% der abgegebenen Stimmen. Soweit Ausschüsse gebildet werden, haben die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschussarbeit zu berichten. Diese Ausschüsse sollen mehrheitlich mit Vertretern der Stadt Friedrichshafen und der Stadt Überlingen besetzt sein.
- (3) Die Regelungen in § 10 Abs.-~~4~~(2) bis ~~11~~(10) und § 11 Abs.-~~2~~ bis ~~9~~(10) gelten entsprechend.

§ 14

Aufsichtsratsvergütung

Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Gesellschafterversammlung.

IV. Gesellschafterversammlung

§ 15

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Komplementärin schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen an die Gesellschafter und die mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (2) Ordentliche Gesellschafterversammlungen sind mindestens einmal jährlich nach Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses einzuberufen. Sie finden spätestens in den ersten acht Monaten nach dem Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Sie wird durch die Komplementärin einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest, benennt den Schriftführer und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Jeder Gesellschafter sowie sämtliche an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften und deren Beteiligungsmanagement erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Nicht in Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse gemäß § 16 Abs.-(1) Satz 3 werden von der Komplementärin schriftlich festgestellt und allen Gesellschaftern sowie allen an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften und deren Beteiligungsmanagement durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitgeteilt.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit Absendung der Niederschrift an die Gesellschafter, im Falle des

Abs. 5 seit Absendung des Einschreibens, angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

§ 16

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit schriftlicher, fernmündlicher, oder Beschlussfassung durch Telefax oder E-Mail einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlüsse kommen auch zu Stande, wenn ein abwesender Gesellschafter durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung einer Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 85-% des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen wurde.
- (3) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des anwesenden Kapitals, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
- (4) Je EUR-1,00 der Kommanditeinlage gemäß § 4 Abs.-~~(3-und Abs. 4)~~ gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 17

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere auch über Erhöhungen oder Herabsetzungen des Kommanditkapitals oder über die Regelungen zur Gewinnverteilung;
 - c) Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrats;
 - d) Umwandlungen, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;

- e) Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - f) Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 7 Abs.-~~(3)~~;
 - g) die Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 14; sowie
 - h) alle sonstigen Angelegenheiten, über die nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung zu entscheiden hat.
- (2) Beschlüsse nach Abs.-~~(1)~~ Buchst. a) bis d) bedürfen einer Mehrheit von 85-% der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach Abs.-~~(1)~~ Buchst. f) bedürfen der sich jeweils aus §-7 Abs.-~~(3)~~ ergebenden Mehrheit.

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Entnahmen

§ 18

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft stellt rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Nach ihrer Aufstellung sind die Entwürfe für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung den Mitgliedern des Aufsichtsrats, den Gesellschaftern sowie den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften und deren Beteiligungsmanagement zu übersenden.
- (3) Der vom Aufsichtsrat beschlossene Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern sowie den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften und deren Beteiligungsmanagement zuzusenden. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, den Aufsichtsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu beachten, die für Unternehmen des privaten Rechts gelten, an denen die Städte Friedrichshafen und Überlingen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

§ 19

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs aufzustellen und danach dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat sowie den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften und deren Beteiligungsmanagement vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den sie den Gesellschaftern für die Ergebnisverwendung unterbreiten will, mitzuteilen. Der Aufsichtsrat wird den Gesellschaftern sowie den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften und deren Beteiligungsmanagement den Vorschlag der Geschäftsführung zusammen mit einer eigenen Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Unterlagen von der Geschäftsführung vorlegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf die Feststellung des Jahresabschlusses sind die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach §_53_Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Für die Prüfung der Betätigung der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften sind dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde dieser Gebietskörperschaften die in §_54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Prüfungsbefugnisse einzuräumen. Darüber hinaus wird den zuständigen Stellen das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des §_114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- (5) Den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften und deren Beteiligungsmanagement werden sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigen, insbesondere die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§_95a Gemeindeordnung Baden-Württemberg) der Gebietskörperschaften erforderlichen Unterlagen und Auskünfte. Die Einzelheiten werden zwischen dem jeweiligen Beteiligungsmanagement der Gebietskörperschaft und der Geschäftsführung festgelegt.

- (6) Den jeweiligen mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften und deren Beteiligungsmanagement ist der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zusammen mit den in Abs.- (2) Satz 3 genannten Unterlagen zu übersenden.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20

Ergebnisverwendung und Ergebnisverteilung

- (1) Die Gesellschafter streben an, dass die Gesellschaft jährlich einen Gewinn erwirtschaftet, der in einer Höhe den Entnahmekonten der Gesellschafter gutzuschreiben ist und die Gesellschafter zu Entnahmen in Höhe eines Betrags berechtigt, welcher
 - a) einer Verzinsung ihrer Kapitalkonten (Festkapitalkonten ohne Berücksichtigung der Entnahmekonten und der Rücklagenkonten), soweit die Einlagen auf diese Kapitalkonten geleistet worden sind, in Höhe von 18-% p.a.; zuzüglich
 - b) einer Verzinsung ihrer Guthaben auf den Rücklagenkonten I und III (ohne Berücksichtigung des Rücklagenkontos II) in Höhe von 5-% p.a.;entspricht ("**Garantiedividende**"). Von der Regelung in Abs. (1) abweichende Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen einer Mehrheit von 85-% der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ein Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag der Gesellschaft wird – vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses, der einer Mehrheit von 85-% der abgegebenen Stimmen bedarf – wie folgt verwendet:
 - a) Es erfolgen positive und negative Vorabgewinnzuweisungen, soweit Belastungen und Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer ihre Ursache im Bereich von positiven oder negativen Ergänzungsbilanzen, des Sonderbetriebsvermögens oder von Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG haben oder durch andere gesellschafterbezogene Vorgänge (insbesondere Veräußerungsvorgänge) verursacht werden ("**Gewerbesteuerausgleich**"). Die Vorabgewinnzuweisungen sind verursachungsgerecht dem Gesellschafter zuzuordnen, in dessen Person die Abweichung begründet ist und erfolgen zu Gunsten oder zu Lasten des Entnahmekontos des betreffenden Gesellschafters. Vorabgewinnzuweisungen erfolgen jeweils in Höhe der steuerlichen Mehr- oder Minderbelastung im weitesten Sinne, also etwa ggf. zuzüglich steuerlicher Nebenleistungen. Wenn und soweit es aufgrund eines verursachungsgerechten Ausgleichs zu weiteren steuerlichen Vor- oder Nachteilen kommt, z. B. zu einer persönlichen Mehr- oder Minderbelastung einzelner Gesellschafter mit

Körperschaftsteuer, so sind diese persönlichen Mehr- oder Minderbelastungen im Rahmen des verursachungsgerechten Ausgleichs mit zu berücksichtigen. Wird ein verursachungsgerechter Ausgleich durch einen mittelbar über eine Personengesellschaft an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter verursacht, wird die daraus resultierende positive oder negative Vorabgewinnzuweisung dem Kommanditisten zugerechnet, der die mittelbare Beteiligung vermittelt. Ist ein verursachungsgerechter Ausgleich für einen Gesellschafter, z. B. wegen Ausscheidens, nicht im Rahmen einer positiven oder negativen Vorabgewinnzuweisung möglich, erfolgt der Ausgleich insoweit durch Einzahlung oder Auszahlung des Ausgleichsbetrags.

- b) Der Betrag der Garantiedividende wird auf die Entnahmekonten der Kommanditisten gebucht, soweit ein Jahresüberschuss nach Gewerbesteuerausgleich ausreicht. Die Garantiedividende wird dabei den Kommanditisten in dem Verhältnis zugewiesen, in dem sie am Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt sind; für die SWSee Beteiligungsgesellschaft wird bei der Ermittlung dieses Verhältnisses auf den Betrag abgestellt, den die SWSee Beteiligungsgesellschaft bereits auf ihre Kommanditeinlage geleistet hat.
- c) Soweit der Jahresüberschuss der Gesellschaft den Betrag des Gewerbesteuerausgleichs und der Garantiedividende übersteigt ("**Mehrbetrag**"), wird dieser Mehrbetrag wie folgt verbucht:
 - aa) Vom Mehrbetrag wird ein Betrag auf die Entnahmekonten der Gesellschafter gebucht in Höhe der auf den Mehrbetrag jeweils anfallenden Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) ("**Steuerbetrag**"). Der Steuerbetrag wird dabei den Kommanditisten in dem Verhältnis zugewiesen, in dem sie am Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt sind; für die SWSee Beteiligungsgesellschaft wird bei der Ermittlung dieses Verhältnisses auf den Betrag abgestellt, den die SWSee Beteiligungsgesellschaft bereits auf ihre Kommanditeinlage geleistet hat.
 - bb) Der restliche Betrag (Mehrbetrag abzüglich Steuerbetrag) wird auf das Rücklagenkonto III gebucht ("**Gewinnthesaurierungsbetrag**").
- d) Falls das jeweilige Jahresergebnis der Gesellschaft nicht ausreicht, um den Gesellschaftern den Betrag der Garantiedividende in Höhe der Garantiedividende gutzuschreiben, ist wie folgt vorzugehen:
 - aa) Der zum Erreichen der Garantiedividende erforderliche Betrag ist vom Rücklagenkonto III auf die Entnahmekonten der Kommanditisten anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft umzubuchen. Für die SWSee Beteiligungsgesellschaft wird bei der Ermittlung des Verhältnisses auf den Betrag abgestellt, den die SWSee Be-

teiligungsgesellschaft bereits auf ihre Kommanditeinlage geleistet hat.

- bb) Soweit die Guthaben auf dem Rücklagenkonto III nicht ausreichen, um den zum Erreichen der Garantiedividende erforderlichen Betrag zu erreichen, erfolgt eine Umbuchung vom Rücklagenkonto II auf die Entnahmekonten der Kommanditisten anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft. Für die SWSee Beteiligungsgesellschaft wird bei der Ermittlung des Verhältnisses auf den Betrag abgestellt, den die SWSee Beteiligungsgesellschaft bereits auf ihre Kommanditeinlage geleistet hat.
- cc) Soweit die Guthaben auf dem Rücklagenkonto III und dem Rücklagenkonto II nicht ausreichen, um den zum Erreichen der Garantiedividende erforderlichen Betrag zu erreichen, erfolgt eine Umbuchung vom Rücklagenkonto I auf die Entnahmekonten der Kommanditisten anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft. Für die SWSee Beteiligungsgesellschaft wird bei der Ermittlung des Verhältnisses auf den Betrag abgestellt, den die SWSee Beteiligungsgesellschaft bereits auf ihre Kommanditeinlage geleistet hat.

dd) Soweit trotz der vorstehend beschriebenen Umbuchungen der zum Erreichen der Garantiedividende erforderliche Betrag nicht erreicht wird, besteht insoweit kein Anspruch der Gesellschafter auf Zahlung der Garantiedividende.

- e) Ist das Jahresergebnis unter Berücksichtigung des Gewerbesteuerenausgleichs negativ, ist der Negativbetrag auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten in dem Verhältnis zu buchen, in dem sie am Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt sind; für die SWSee Beteiligungsgesellschaft wird bei der Ermittlung dieses Verhältnisses auf den Betrag abgestellt, den die SWSee Beteiligungsgesellschaft bereits auf ihre Kommanditeinlage geleistet hat. Soweit Verluste auf den Verlustvortragskonten gebucht worden sind, sind Jahresüberschüsse vorrangig auf die Verlustvortragskonten zu buchen, bis diese ausgeglichen sind.
 - f) Der Gewerbesteuerausgleich ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Jahresfehlbetrag vorliegt, ein Jahresüberschuss für den Gewerbesteuerausgleich nicht ausreicht oder ein Jahresüberschuss zum Ausgleich der Verlustvortragskonten zu verbuchen ist.
- (3) Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander ist als verteilungsfähiger Gewinn sowie als zu verteiler Verlust derjenige Gewinn oder Verlust anzusehen, der sich nach Berücksichtigung folgender Gutschriften und Belastungen ergibt:

C/M/S/ Hasche Sigle

- a) Leistungen an die Komplementärin nach Maßgabe von § 8;
 - b) Zinsen auf Guthaben und Belastungen auf den Entnahmekonten der Kommanditisten ~~der Gesellschafter~~ nach Maßgabe von § 5 Abs. (3);
 - ~~b~~c) Zinsen und Zinsausschüttungen für das Mezzaninekapital.
- (4) Die gesetzlichen Vorschriften über die beschränkte Haftung der Kommanditisten bleiben unberührt. Die Kommanditisten sind weder zu Nachschüssen noch zur Freistellung der Komplementärin von ihrer Haftung verpflichtet.

§ 21

Entnahmen

- (1) Die Kommanditisten können die auf ihren Entnahmekonten als Guthaben gebuchten Beträge jederzeit entnehmen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließt.
- (2) Entnahmen von den jeweiligen Entnahmekonten sind nur zulässig, wenn
 - a) auf dem jeweiligen Entnahmekonten durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht,
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditkapitalanteile zueinander bedienen zu können,
 - c) und der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.
- (3) Die Anleger von Mezzaninekapital können die Zinsen und Zinsausschüttungen jederzeit entnehmen.
- (4) Guthaben auf dem Mezzaninekapitalkonto sind nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen auch dann an die Anleger zurückzuzahlen, wenn die Verlustvortragskonten der Kommanditisten (§ 5 Abs. (5)) belastet sind.

VI. Änderung der Beteiligungsverhältnisse

§ 22

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Vorerwerbsrecht, Vorkaufsrecht

- (1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Gesellschaftsanteil bedürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen eines zustimmenden Be-

schlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen.

- (2) Abweichend von Abs.-(1) bedürfen Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter zugunsten eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt. Im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Satz 1 hat der verfügende Gesellschafter sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung des Gesellschaftsanteils auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zwischen ihm und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist. Ein Gesellschafter, der seinen Gesellschaftsanteil auf ein mit ihm im Sinne des Satz 1 verbundenes Unternehmen zu übertragen beabsichtigt, ist verpflichtet, dies den anderen Gesellschaftern vor der Übertragung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre Beteiligung an der Gesellschaft nicht vor Ablauf von 15 Jahren nach Abschluss des Konsortialvertrags vom 09.07.2012 zu veräußern. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen ist eine Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Gesellschaft nur zulässig, wenn auch nach der Veräußerung kommunale Gebietskörperschaften mit mindestens 75-% am Gesellschaftskapital der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind. Sofern durch eine Veräußerung von Gesellschaftsanteilen kommunale Gebietskörperschaften nicht mehr mit mindestens 75-% mittelbar oder unmittelbar am Gesellschaftskapital der Gesellschaft beteiligt wären, sind die Gesellschafter verpflichtet, die nach Abs. (1) erforderliche Zustimmung zu verweigern.
- (4) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Gesellschaftsanteil ("**Beteiligung**") an einen Dritten (einschließlich Mitgesellschafter) zu veräußern, so haben die anderen Gesellschafter ein Vorerwerbsrecht nach Maßgabe des Folgenden:
 - a) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat seine Beteiligung den übrigen Gesellschaftern der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Angabe des Kaufpreises und der sonstigen Kauf- und Übertragungsbedingungen (insbesondere über die Art und Weise der Zahlung des Kaufpreises, die von dem veräußerungswilligen Gesellschafter zu übernehmenden Gewährleistungen, Wettbewerbsverbote etc.) zum Erwerb anzubieten, wobei als Kaufpreis ein in bar zu entrichtender Betrag anzugeben ist.
 - b) Das Angebot muss unter Angabe eines Datums eine Angebotsfrist nennen, die für alle Gesellschafter der Gesellschaft zum gleichen Zeitpunkt abläuft, es sei denn, das Angebot geht einem Gesellschafter weniger als vier Wochen vor dem

im Angebot genannten Datum zu. Die Angebotsfrist darf nicht weniger als vier Wochen und nicht mehr als sechs Wochen betragen.

- c) Angebote, welche die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllen, sind unwirksam.
 - d) Beabsichtigt ein anderer Gesellschafter, den angebotenen Gesellschaftsanteil zu den in dem Angebot genannten Bedingungen zu erwerben, hat er dies dem veräußerungswilligen Gesellschafter innerhalb der Angebotsfrist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und die Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich zu benachrichtigen.
 - e) Das Vorerwerbsrecht kann insgesamt nur für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt werden. Haben mehrere Gesellschafter dem veräußerungswilligen Gesellschafter ihre Erwerbsabsicht innerhalb der Angebotsfrist mitgeteilt, steht ihnen das Erwerbsrecht an der angebotenen Beteiligung in dem Verhältnis zu, in dem sie untereinander am Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Nicht oder nicht fristgerecht ausgeübte Erwerbsrechte wachsen den übrigen erwerbwilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an. Wird das Vorerwerbsrecht nicht insgesamt für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt, erlischt es insoweit.
- (5) Wird die angebotene Beteiligung nicht oder nicht vollständig von den übrigen Gesellschaftern übernommen, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, die angebotene Beteiligung insgesamt an einen Dritten zu den in Abs. 4 Buchst. a) genannten Konditionen zu veräußern. Der veräußerungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, den übrigen Gesellschaftern den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags betreffend den Verkauf und die Übertragung der angebotenen Beteiligung durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift des entsprechenden Kaufvertrages innerhalb einer Frist von einer Woche ab Beurkundung dieses Vertrags mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Den übrigen Gesellschaftern steht ein anteiliges Vorkaufsrecht zu, wenn der Kaufpreis niedriger ist oder die Konditionen mit dem Dritten im Übrigen von der Mitteilung der veräußerungswilligen Partei gemäß Abs. (4) Buchst. a) abweichen. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Mitteilung nach Satz 2 mittels eingeschriebenen Briefs auszuüben. Im Einzelnen gelten für die Ausübung des Vorkaufsrechts die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Das Vorkaufsrecht kann von den vorkaufsberechtigten Gesellschaftern insgesamt nur vollständig im Hinblick auf die angebotene Beteiligung - nicht teilweise - ausgeübt werden (nachfolgend Buchst. e)).
 - b) Jeder vorkaufsberechtigte Gesellschafter kann die angebotene Beteiligung in dem Verhältnis beanspruchen, in dem die vorkaufsberechtigten Gesellschafter

untereinander am Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt sind.

- c) Soweit einzelne vorkaufsberechtigte Gesellschafter eine geringere oder keine Beteiligung in dem Verhältnis beanspruchen, als ihnen hiernach zusteht, sind die übrigen Gesellschafter in dem Verhältnis zum Erwerb des nichtbeanspruchten Teils der Beteiligung berechtigt, indem sie untereinander am Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt sind.
 - d) Mehrere Erwerber schulden nur den auf sie entfallenden Teil des Kaufpreises.
 - e) Die vorstehenden Regelungen sind innerhalb der Vorkaufsfrist solange anzuwenden, bis entweder die ganze angebotene Beteiligung übernommen ist oder feststeht, dass das Vorkaufsrecht nicht vollständig ausgeübt wird.
 - f) Im Übrigen gelten für das Vorkaufsrecht die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 463 ff. BGB.
- (6) Im Fall der Ausübung von Vorerwerbs- oder Vorkaufsrechten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind der Verkauf und die Abtretung der zur Veräußerung angebotenen Beteiligung an einen oder mehrere Gesellschafter binnen sechs Wochen nach Ausübung dieser Rechte zu beurkunden. Erfolgt eine Verfügung über die Beteiligung nach dieser Maßgabe, ist eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Verfügung entbehrlich.
- (7) Das Vorerwerbsrecht und das Vorkaufsrecht gemäß Abs.-(4) und (5) bestehen nicht bei Verfügungen im Sinne des Abs.-(2-).
- (8) Soweit für den Fall der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen der veräußerungswillige Gesellschafter das Verfahren in diesem §-22 ordnungsgemäß durchgeführt hat, ist eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Verfügung entbehrlich, wenn dieser Dritte den Beitritt zum Konsortialvertrag erklärt, den die Kommanditisten und die Städte Überlingen und Friedrichshafen miteinander geschlossen haben.

§ 23

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird für eine Laufzeit bis zum 31.12.2032 fest abgeschlossen ("**Vertragslaufzeit**"). Während der Vertragslaufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft ausgeschlossen.
- (2) Nach Ablauf der in Abs.-(1) genannten Vertragslaufzeit verlängert sich dieser Vertrag um jeweils weitere fünf Jahre ("**Verlängerungszeitraum**"), wenn nicht ein Gesellschafter unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ablauf der Vertragslaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums die Kündigung dieses Vertrags erklärt.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu informieren hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich.
- (4) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.
- (5) Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach § 25.
- (6) Abweichend von Abs.-[\(4\)](#) scheidet ein Gesellschafter trotz fristgemäßer Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist nicht aus der Gesellschaft aus, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation tritt oder die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 85-% der abgegebenen Stimmen beschließen oder der allein verbleibende Gesellschafter vor Ablauf der Kündigungsfrist erklärt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

§ 24

Ausschluss eines Gesellschafters, Zwangsabtretung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters oder die Übertragung seines Anteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditanteile gemäß § 4 Abs.-[\(3\)](#) oder auf einen Dritten beschließen, wobei dem betroffenen Gesellschafter ein Stimmrecht nicht zusteht, wenn er dafür einen wichtigen Grund im Sinne des §-[133](#) HGB gegeben hat.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird,
 - c) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für einen oder die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht,
 - d) ein Gesellschafter gegen eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt,
 - e) ein Gesellschafter seinen Anteil unter Verstoß gegen § 22 zu veräußern versucht,
 - f) beim betroffenen Gesellschafter ein Kontrollwechsel erfolgt. Ein solcher Kontrollwechsel liegt vor, wenn die Gesellschaftsanteile an dem betroffenen Ge-

sellschafter nicht mehr (mittelbar oder unmittelbar) zu mindestens 75-% im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften stehen.

- (3) Der Beschluss gemäß Abs.-(1) bedarf einer Mehrheit von 85-% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.
- (4) Die Abfindung des betroffenen Gesellschafters bemisst sich nach § 25.

§ 25

Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 23 oder § 24 aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.
- (2) Dem ausscheidenden Gesellschafter steht ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf eine Geldabfindung zu, mit der alle seine Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen abgefunden werden, auch soweit sie schwebende Geschäfte betreffen.
- (3) Die Abfindung entspricht in den Fällen des § 23 dem Verkehrswert seines Gesellschaftsanteils (einschließlich Kapitalkonten und Verlustvortragskonto sowie einem rechnerischen Anteil am Saldo auf den gemeinsamen gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonten I bis III) zuzüglich eines Guthabens auf dem Entnahmekonto sowie abzüglich einer Belastung auf dem Entnahmekonto. In den Fällen des § 24 beträgt die Abfindung 75-% des Verkehrswerts seines Gesellschaftsanteils (einschließlich Kapitalkonto und Verlustvortragskonto sowie einem rechnerischen Anteil am Saldo auf den gemeinsamen gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonten I bis III) zuzüglich eines Guthabens auf dem Entnahmekonto sowie abzüglich einer Belastung auf dem Entnahmekonto.
- (4) Abfindungstichtag ist der Tag des Ausscheidens gemäß § 23 oder § 24.
- (5) Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Abfindungstichtag auf die Abfindung nach § 24 Abs. (3) einigen, so sollen sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter auf eine der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einigen, die den Verkehrswert der Gesellschaft als Schiedsgutachter (§-317 BGB) verbindlich festzustellen hat; § 319 BGB bleibt unberührt. Kosten, die durch die Ermittlung der Abfindung entstehen, tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens. Die Kosten für ihre Berater trägt jeder Beteiligte selbst. Ist die nach Satz 1 bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht zur Übernahme der Aufgabe des Schiedsgutachters bereit oder können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht einigen, so hat der Präsident der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben auf Antrag eines Beteilig-

ten eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zur verbindlichen Feststellung des Verkehrswerts der Gesellschaft zu bestellen.

- (6) Bis zur endgültigen Festsetzung des Verkehrswerts durch die Beteiligten oder, sofern sich diese nicht einigen können, durch den Schiedsgutachter, ist von der Gesellschaft eine Zahlung in Höhe von 30-% des von der Komplementärin erwarteten Abfindungsbetrags als Abschlagszahlung zu leisten. Die Abschlagszahlung wird zwei Wochen nach dem Abfindungstichtag zur Zahlung fällig.
- (7) Die Auszahlung eines nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlung zu Gunsten des betroffenen Gesellschafters verbleibenden Abfindungsguthabens sowie die Rückzahlung einer durch die Abschlagszahlung eventuell erfolgten Überzahlung erfolgen spätestens vier Wochen nach der endgültigen Feststellung des Verkehrswerts durch die Beteiligten oder, sofern diese sich nicht einigen können, durch den Schiedsgutachter.
- (8) Das Abfindungsguthaben ist vom Abfindungstichtag an bis zur Zahlung mit 4-% p.a. zu verzinsen. Das gleiche gilt im Falle einer Überzahlung durch die Abschlagszahlung für den überbezahlten Betrag im Zeitraum zwischen der Zahlung des Abschlagsbetrags und der Rückzahlung des Überzahlungsbetrags. Die Zinsen werden mit den jeweiligen Zahlungsbeträgen zur Zahlung fällig.
- (9) Für die Abfindung kann keine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (10) Die vorstehenden Bestimmungen sind ohne jede Einschränkung anzuwenden und insbesondere ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit die danach ermittelte Abfindung dem wirklichen Wert der Beteiligung entspricht. Der Bestand der Gesellschaft und der Schutz der verbleibenden Gesellschafter sollen absoluten Vorrang vor den Interessen des Abzufindenden haben.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 26

Liquidation

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, dass die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 85-% der abgegebenen Stimmen die Liquidation anderen Personen übertragen oder eine andere Art der Abwicklung beschließen.

§ 27

Vorbehaltsklausel

Die Organe der Gesellschaft sind nicht befugt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden Person Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Sofern von der Finanzbehörde oder den Finanzgerichten die Angemessenheit der Leistung rechtskräftig verneint und eine Vorteilszuwendung rechtskräftig behauptet wird, ist der Begünstigte verpflichtet, die entgegen dieser Bestimmung zugewendeten Vorteile an die Gesellschaft zurückzuerstatten oder sie der Gesellschaft wertmäßig zu ersetzen.

§ 28

Abschließende Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), ist mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 29

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. ~~(2)~~.

_____,
09.10.2012 _____

den

_____,
09.10.2012 _____

den

~~Alfred Müllner~~

~~Für~~ Alexander-Florian Bürkle

für die Technische Werke Friedrichshafen
GmbH

~~Klaus Eder~~

~~Für~~ [...]

für die Stadtwerke Überlingen GmbH

_____,
09.10.2012 _____

den

_____,
09.10.2012 _____

den

~~Alfred Müllner und Klaus Eder~~

~~Für~~ Alexander-Florian Bürkle

für die Stadtwerk am See Verwaltungs
GmbH

~~Alfred Müllner und Klaus Eder~~

~~Für~~ Alexander-Florian Bürkle

für die SWSee Beteiligungsgesellschaft mbH
& Co. KG

Comparison on:	06.06.2016 17:50:45
Original Document:	SWSee_Gesellschaftsvertrag_Ursprüngliche aktuelle Fassung 0.docx D7YWHPDXWJVY-6-12 1.0
Modify Document:	SWSee_Gesellschaftsvertrag 1.docx D7YWHPDXWJVY-6-6 2.1
Insertions:	192
Deletions	152
Movements:	0
Comments:	0
Summary	Total revisions: 344